



## 01.12.2018:

### **Wasserrechtsverfahren bei Kleinkläranlagen nach Art. 15 BayWG:**

Für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten d (siehe Bekanntmachungen „bezeichnete Gebiete“ im Amtsblatt des Landkreises Traunstein) ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zu beantragen. Die Begutachtung erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Zur Bearbeitung des Verfahrens benötigen wir folgende Unterlagen (**in 4-facher Ausfertigung**):

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Erläuterung des Vorhabens
- Lageplan M 1:1000 und 1:5000
- Entwässerungsplan M 1:100
- Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrunds
- Planunterlagen zusätzlich in elektronischer Form im PDF-Format

### **Wasserrechtsverfahren bei Kleinkläranlagen nach Art. 70 BayWG:**

Für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten a, b und c (siehe Bekanntmachungen „bezeichnete Gebiete“ im Amtsblatt des Landkreises Traunstein) ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 70 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zu beantragen. Die Begutachtung erfolgt durch einen privaten Sachverständigen (PSW).

Zur Bearbeitung des Verfahrens benötigen wir folgende Unterlagen (**in 4-facher Ausfertigung**):

- Gutachten eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Erläuterung des Vorhabens
- Lageplan M 1:1000 und 1:5000
- Entwässerungsplan M 1:100
- Planunterlagen zusätzlich in elektronischer Form im PDF-Format
- **Wenn das Abwasser versickert werden soll:** Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrunds

Wir weisen darauf hin, dass die Erlaubnisfiktion von drei Monaten nach Art. 70 Abs. 1 und 2 BayWG n. F. i. V. m. Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG erst beginnt, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vollständig bei der zuständigen Stelle im Landratsamt Traunstein vorliegen.